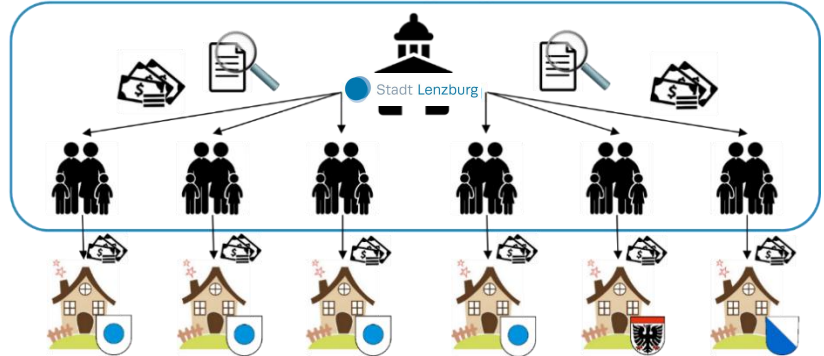


Merkblatt

Subventionsantrag nach Elternbeitragsreglement

Subventionierungssystem

- Die Fachstelle Kinderbetreuung der Sozialen Dienste ist für den Vollzug des Elternbeitragsreglements verantwortlich.
- Die Kinderbetreuungsinstitutionen rechnen direkt mit den Eltern ab.
- Die Stadt Lenzburg vergütet den Eltern/Erziehungsberechtigten den Subventionsanteil nach Bezahlung der Rechnung zurück.
- Eine Ausnahme ist die Mittagsbetreuung. Diese wird teilweise direkt bei den Institutionen subventioniert. Den Eltern wird dadurch ein kleinerer Betrag in Rechnung gestellt.
- Die Kinder können auch in Institutionen ausserhalb von Lenzburg betreut werden.
- Unterstützte Angebote: Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien (bis zum Abschluss der Primarschule)



Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung

- Steuerrechtlicher Wohnsitz in Lenzburg, Kinderabzug in der Steuerveranlagung
- Subventioniert wird nur die ergänzende Kinderbetreuung, welche, während dem Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung, Eingliederungsmassnahme oder aufgrund Invalidität notwendig ist.

| | Montag | | Dienstag | | Mittwoch | | Donnerstag | | Freitag | |
|-------------|--------|---|----------|---|----------|---|------------|---|---------|---|
| Mutter 60 % | X | X | X | S | X | S | X | S | | |
| Vater 60 % | | | X | S | X | S | X | S | X | X |

(Beispiel: X = Erwerbstätigkeit oder vglb. / S = subventionierungsberechtigte Betreuungszeiten)

- Minimale Erwerbstätigkeit oder vglb.: Alleinerziehend 20%, zwei Erziehungsberechtigte 120%
- Offene Steuerrechnungen sind bezahlt oder eine Ratenzahlung ist vereinbart und den Verpflichtungen wird regelmässig und pünktlich nachgekommen.
- Besondere Anspruchsberechtigung, zum Beispiel Deutschförderung oder Entlastung der Eltern, können bei der Fachstelle Kinderbetreuung geltend gemacht werden (Kontakt zwingend notwendig).

Berechnungsgrundlage des Subventionsanspruchs

Das massgebende Einkommen wird gleich berechnet wie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) im Kanton Aargau.

- liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert (+/- 25%), gilt eine provisorische Berechnung
- Subventionierungsberechtigte Betreuungszeiten (gemäss Grafik oben)

Fristen

- Antragstellung jederzeit möglich
- Subventionen werden frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, ausbezahlt (keine rückwirkenden Auszahlungen)

Vorgehen/Abläufe

1. Antragstellung mit offiziellem Formular (online verfügbar www.lenzburg.ch oder bei den Sozialen Diensten) per E-Mail oder Post
2. Verfügung der Fachstelle Kinderbetreuung (Verfügungen immer befristet bis 31. Juli)
3. Regelmässige Einreichung der Rechnungen der Betreuungsinstitutionen zusammen mit den Zahlungsbelegen bei der Fachstelle Kinderbetreuung (innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum)
4. In der Regel monatliche Auszahlung der Subventionen nach Prüfung der Rechnungen und der Zahlungsbelege
5. Erneute (kürzere) Antragstellung für Subventionierung ab 1. August im neuen Jahr

Änderung der Verhältnisse

Folgende Veränderungen müssen unterjährig innerhalb eines Monats gemeldet werden, da sie das Ausstellen einer neuen Verfügung zur Folge haben:

- Veränderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25%
- Veränderung des Arbeitspensums um 10% pro Woche oder mehr
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Wegzug aus Lenzburg

Kontakt/Öffnungszeiten

Wünschen Sie eine Beratung? Erreichbarkeit der Fachstelle Kinder und Familie 062 886 46 25

Mittwoch 8:30 – 11.30 / 14:00 - 17:00

Freitag 8:30 - 11:30 / 14:00 – 17:00

Bitte vorgängig einen Termin vereinbaren.